

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gegenstand	3
A. Auftrag	3
B. Ziel	3
II. Grundlagen	3
A. Quellen	3
B. Aussagekraft	3
III. Lage der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung	4
A. Umfang	4
1. Zugelassene Arbeitnehmerüberlassung	4
Zahl der Verleiher	4
Zahl der Leiharbeitnehmer	4
Tätigkeitsbereiche der Leiharbeitnehmer	5
Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer	5
Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung	5
Frühere Tätigkeit der Leiharbeitnehmer	6
Dauer der Leiharbeitsverhältnisse	6
Regionale Schwerpunkte	6
2. Illegale Arbeitnehmerüberlassung	6
Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer	8

B. Soziale Sicherheit der Leiharbeitnehmer	8
1. Betriebsverfassungsrechtliche Stellung	8
2. Sicherung des Leiharbeitnehmers in der Zeit zwischen zwei Überlassungen	8
3. Tarifvertragliche Regelungen	9
C. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	9
1. Größenordnung	9
2. Gewinnung freier Arbeitsmarktreserven	9
3. Erhaltung von Arbeitsplätzen	9
4. Nutzen für die Unternehmen	9
5. Auswirkungen auf Arbeitskämpfe	9
D. Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit	10
1. Antragsbearbeitung	10
2. Überprüfung	10
3. Erhebung der Statistik	11
4. Aufdeckung illegaler Verleiher	11
5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen	12
6. Verleiher aus dem Ausland	12
E. Internationale Entwicklung	13
1. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung	13
2. Das Recht der EG-Mitgliedstaaten	13
3. Die Internationale Arbeitsorganisation	13
IV. <u>Schlussfolgerungen</u>	13

I. Gegenstand

A. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 21. Juni 1972 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung auf Grund eines Antrags des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung die Bundesregierung ersucht, ihm alle zwei Jahre über die bei der Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen zu berichten.

Das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz — AUG) vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393) ist seit dem 12. Oktober 1972 in Kraft. Der Erste Erfahrungsbericht der Bundesregierung wurde dem Deutschen Bundestag zum 30. Juni 1974 erstattet (Drucksache 7/2365).

B. Ziel

Der Bericht gibt die Erfahrungen bei der praktischen Anwendung des AUG wieder. Darüber hinaus will er die Zustände auf dem Leiharbeitsmarkt darstellen. Dabei berücksichtigt er nicht nur die nach dem AUG zulässige, sondern auch die illegale gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung. Besonderes Gewicht legt er auf die Bedeutung der Arbeitnehmerüberlassung für den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Bericht will die gesetzgebenden Körperschaften in die Lage versetzen, auf der Grundlage gesicherter Erfahrungen Entscheidungen über die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen zu treffen und zu beurteilen, ob sich die mit dem AUG getroffenen gesetzlichen Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung bewährt haben. Der Bericht legt außerdem dar, in welchem Umfang die Bundesregierung die Ankündigungen des Ersten Erfahrungsberichts verwirklicht hat.

II. Grundlagen

A. Quellen

Grundlage des Berichts ist ein Erfahrungsbericht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit. Die im AUG eingeführten statistischen Meldungen der Verleiher wertet der Bericht aus.

Die Bundesregierung hatte die Länder und die übrigen Beteiligten um Stellungnahmen gebeten, die bereits für den Ersten Erfahrungsbericht Beiträge über ihre Erfahrungen zur Verfügung gestellt hatten. Die Arbeitsminister und Sozialminister oder Senatoren für Arbeit der Länder, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, der Bundesverband der Ortskrankenkassen, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, der Bundesverband der Innungskrankenkassen, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, der Verband der Angestellten-Krankenkassen, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bundesverband für Zeitarbeit haben sich geäußert. Besonders eingehend war die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der auch die Ergebnisse einer Umfrage bei etwa 80 Betriebsräten zur Verfügung gestellt hat.

B. Aussagekraft

Statistische Angaben sind nur für den Bereich der zugelassenen gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüber-

lassung vorhanden. Die illegale Arbeitnehmerüberlassung entzieht sich einer statistischen Erfassung.

Im Bereich der legalen Arbeitnehmerüberlassung sind die Angaben über die Zahl der Anträge und der zugelassenen Verleiher statistisch gesichert.

Für die zugelassenen Verleiher besteht eine Verpflichtung zur Abgabe umfangreicher statistischer Meldungen über Zahl, Art und Umfang der von ihnen beschäftigten Leiharbeiter. Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit dieser statistischen Angaben läßt noch immer zu wünschen übrig. Der Anteil der Verleiher, die keine Angaben gemacht haben, ist jedoch von 22,3 v. H. zum 30. Juni 1974 auf 15,6 v. H. zum 30. Juni 1975 zurückgegangen.

Über den Umfang und die Art der illegalen Arbeitnehmerüberlassung gibt es nur Schätzungen. Wegen der fließenden Übergänge zwischen Arbeitnehmerüberlassung und anderen rechtlichen Erscheinungsformen der Entsendung von Arbeitnehmern in die Betriebe dritter Arbeitgeber, wie z. B. Werkverträgen oder den Verleih von Maschinen mit Bedienungspersonal, besteht bei jeder Schätzung die Gefahr, daß der tatsächliche Umfang der illegalen Arbeitnehmerüberlassung zu hoch angenommen wird. Auch in einzelnen Betrieben oder einzelnen Wirtschaftszweigen getroffene Beobachtungen sind nicht verallgemeinerungsfähig, weil der Umfang der Arbeitnehmerüberlassung, je nach Betrieb oder Wirtschaftsbereich, stark unterschiedlich sein kann. Da jedoch der Bundesregierung von verschiedenen Seiten, insbesondere von den Trägern der Sozialversicherung übereinstimmende Beobachtungen über

die Entwicklung auf dem Leiharbeitsmarkt vorliegen, dürften die Aussagen über die allgemeine Richtung der Entwicklung des illegalen Leiharbeitsmarktes zutreffen.

Bei der Beurteilung der Aussagekraft des Berichts ist weiter zu berücksichtigen, daß die Bundesanstalt für Arbeit erstmals in ihrem Haushaltsplan für 1975 eine größere Zahl von Stellen für die Durchführung des AUG bereitgestellt hat. Trotz zügiger Besetzung der von neun im Jahre 1972 auf 119 im Jahre 1975 vermehrten Stellen wurden die vollen Auswirkun-

gen des nunmehr ausreichenden Personalansatzes frühestens im zweiten Halbjahr 1975 wirksam.

Auch über die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542), das die Strafvorschriften für die Überlassung illegaler Arbeitnehmer verschärfte, ist ein abschließendes Urteil noch nicht möglich, weil dieses Gesetz erst am 1. Juli 1975 in Kraft getreten ist.

Der Berichtszeitraum umfaßt die Jahre 1974 und 1975.

III. Lage der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Bei jeder Betrachtung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung ist zwischen der Tätigkeit der von der Bundesanstalt für Arbeit nach einem Erlaubnisverfahren zugelassenen Verleiher und den illegalen Verleihern zu unterscheiden.

A. Umfang

1. Zugelassene Arbeitnehmerüberlassung

Die statistischen Unterlagen über die Tätigkeit zugelassener Verleiher beruhen auf Geschäftsstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie die Zahl der Anträge und die Zahl der zugelassenen Verleiher betreffen. Alle übrigen statistischen Angaben beruhen auf Mitteilungen der Verleiher, die auf Grund des AUG die Verpflichtung haben, halbjährlich umfangreiche statistische Meldungen zu erstatten.

Zahl der Verleiher

In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. Oktober 1972 und dem 31. Dezember 1973 wurden insgesamt 4 341 Anträge auf Erteilung einer Verleiherlaubnis bei den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit gestellt. In den Jahren 1974 und 1975 sind weitere 1 258 Anträge hinzugekommen. Am 31. Dezember 1975 waren noch über 257 Anträge, größtenteils neue Anträge aus den letzten Monaten des Jahres 1975, zu entscheiden.

Die Zahl der zugelassenen Verleiher ist von einem Höchststand von 1 264 am 30. Juni 1973 auf 797 Erlaubnisinhaber am 31. Dezember 1975 zurückgegangen.

Zu den 797 Verleihern sind 252 rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen zugelassener Verleiher hinzuzurechnen, so daß sich eine Gesamtzahl von 1 049 Verleihbetrieben ergibt.

Da im Verlaufe des Berichtszeitraums rd. 200 Verleiher neue Erlaubnisse erhalten haben, haben in den Jahren 1974 und 1975 etwa 500 Verleiher, die im Besitz einer Erlaubnis waren, ihre Tätigkeit von sich aus eingestellt.

Wichtigstes Anzeichen für die Größe und Bedeutung eines Verleihbetriebes ist die Zahl der von ihm ver-

liehenen Leiharbeitnehmer. Ein Großteil der Erlaubnisinhaber hat an den Stichtagen entweder keinen Leiharbeitnehmer beschäftigt oder Fehlanzeige erstattet. Das dürfte damit zu erklären sein, daß zahlreiche Mischbetriebe rein vorsorglich eine Verleiherlaubnis eingeholt haben. Es handelt sich um Betriebe, die neben der Arbeitnehmerüberlassung auch andere Formen gewerbsmäßiger Tätigkeit ausüben und nur gelegentlich ihre Arbeitnehmer verleihen.

Zahl der Leiharbeitnehmer

Noch stärker als die Zahl der Verleiher ist die Zahl der Leiharbeitnehmer zurückgegangen.

Der höchste Stand der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern war am 30. Juni 1973 erreicht. Damals beschäftigten 983 zugelassene Verleiher 34 379 Leiharbeitnehmer, die übrigen Verleiher machten von ihrer Erlaubnis keinen Gebrauch.

Am 30. Juni 1974 beschäftigten 689 Verleiher demgegenüber 13 235 männliche und 6 145 weibliche, zusammen also 19 380 Leiharbeitnehmer. Am 30. Juni 1975 betrug die Zahl der von 581 zugelassenen Verleihern beschäftigten Leiharbeitnehmer insgesamt 11 805, davon 7 363 Männer und 4 442 Frauen.

Im Verlaufe eines Jahres schwankte die Zahl der beschäftigten Leiharbeitnehmer erheblich. Der Höhepunkt der Beschäftigung wurde jeweils in den Monaten Juni bis einschließlich August erreicht, während die Zahl der beschäftigten Leiharbeitnehmer im Dezember jeweils ihren niedrigsten Stand erreichte.

Aus dieser Entwicklung der Zahl der Leiharbeitnehmer (vgl. Tabelle 1) dürfte sich die Einwirkung der konjunkturellen und saisonalen Entwicklung deutlich ablesen lassen. Die Hauptzeit der Inanspruchnahme von Leiharbeit durch die Entleiher liegt eindeutig in den Ferienmonaten. Der Rückgang in den Monaten November/Dezember mag bei den männlichen Leiharbeitnehmern auf die Beeinträchtigung von Außenarbeiten durch die winterliche Witterung zurückzuführen sein. Die Abnahme der Zahl der weiblichen Leiharbeitnehmer dürfte Auswirkung der besonders starken Zunahme der Arbeitslosigkeit weiblicher Arbeitnehmer sein.

Bei einer Vernachlässigung der saisonalen Auswirkungen wird der ständige Rückgang der legalen Arbeitnehmerüberlassung besonders deutlich. Gegenüber 1973 wird gegenwärtig nur noch ein Drittel der damals erreichten Höchstzahl von Leiharbeitnehmern beschäftigt. Selbst unter Berücksichtigung eines möglicherweise verstärkten Ausweichens der Verleiher und Entleiher in echte oder unechte Werkverträge läßt diese Entwicklung erkennen, daß die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in erheblichem Umfange von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst wird. Es bleibt abzuwarten, ob der Rückgang der Arbeitnehmerüberlassung in der begonnenen Phase des Aufschwungs der Konjunktur von einer neuen Erhöhung der Zahl der Leiharbeitnehmer abgelöst wird oder ob die Leiharbeit weiter abnimmt.

Tätigkeitsbereiche der Leiharbeitnehmer

Die Feststellung des Ersten Erfahrungsberichts, daß in mehreren Wirtschaftsbereichen gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung nahezu nicht vorkommt, läßt sich auch für die Jahre 1974 und 1975 wiederholen. Knappschaftliche Tätigkeiten im Bergbau, landwirtschaftliche Arbeiten, Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und in den meisten Bereichen des Handwerks werden von Leiharbeitnehmern kaum ausgeübt. Im handwerklichen Bereich sind Leiharbeitnehmer vor allem im Bau-, Maler- und Metallhandwerk tätig.

Je nach dem Geschlecht der Leiharbeitnehmer ergeben sich deutlich unterschiedliche Schwerpunkte. Männliche Leiharbeitnehmer werden vor allem als Schlosser, Mechaniker und in ähnlichen Berufen sowie in Bauberufen, als Elektriker und Hilfsarbeiter verwendet (vgl. Tabellen 2 a, 3 a und 4 a), wobei auch die am stärksten vertretenen Berufsbereiche in keinem Falle ein Viertel der Gesamtzahl der Leiharbeitnehmer ausmachen.

Von den weiblichen Leiharbeitnehmern sind hingegen mehr als 90 v. H. in Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufen tätig. An zweiter Stelle folgen die Dienstleistungsberufe (Tabellen 2 b, 3 b und 4 b).

Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer

In größerem Umfang sind nichtdeutsche Leiharbeitnehmer nur unter den männlichen Leiharbeitnehmern vertreten. Bei den weiblichen Leiharbeitnehmern lag ihr Anteil unter 5 v. H.

Von 13 235 männlichen Leiharbeitnehmern waren am 30. Juni 1974 3 419 Ausländer. Den stärksten Anteil stellten Franzosen (1 053), Niederländer (823) und Italiener (495). Unter den aus Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) stammenden Leiharbeitnehmern stellten Jugoslawien (350) und die Türkei (140) die größten Anteile.

Am 30. Juni 1975 waren von den 7 363 männlichen Leiharbeitnehmern 1 371 Ausländer. Wieder waren unter den Herkunftsländern Frankreich (541), die Niederlande (299) und Italien (217) am stärksten vertreten. Es folgten Jugoslawien (83) und die Türkei (71).

Die Zahl und die Zusammensetzung der ausländischen Leiharbeitnehmer wurde entscheidend durch die Verordnung vom 22. Februar 1974 zur Änderung der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nicht deutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung — (AEVO) (Bundesgesetzbl. I, S. 365) beeinflusst. Nach dieser Verordnung wird eine Arbeitserlaubnis nicht mehr erteilt, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer tätig werden will. Eine Ausnahme gilt lediglich für Arbeitnehmer, die in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer ihrer Arbeitserlaubnis ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben oder mit einem Deutschen verheiratet, als Asylberechtigte anerkannt oder als ausländische Flüchtlinge im Besitze eines deutschen Reiseausweises sind. Da Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften für eine unselbständige Tätigkeit keine Arbeitserlaubnis benötigen, stellen sie den größten Anteil der als Leiharbeitnehmer tätigen Ausländer. Bei den aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten stammenden Leiharbeitnehmern handelt es sich im wesentlichen um ausländische Arbeitnehmer, die nach fünfjähriger erlaubter Tätigkeit einen Anspruch auf unbeschränkte Arbeitserlaubnis haben. Sektoral lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit von ausländischen Leiharbeitnehmern in den Bauberufen sowie bei Tätigkeiten als Schlosser, Mechaniker und in zugeordneten Berufen. Bemerkenswert ist, daß unter den Niederländern und Italienern jeweils mehr als die Hälfte in Bauberufen tätig war, während bei den Franzosen die Schlosser-, Mechaniker- und zugeordneten Berufe überwogen.

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung durch Verleiher aus Deutschland in das Ausland wurde nur in verschwindend geringem Umfange beobachtet. Schwierigkeiten sind insoweit nicht bekanntgeworden.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erhalten für ein Verleihunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Verleiherlaubnis für die Ausübung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Verleiher mit Betriebssitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften können keine Erlaubnis erhalten.

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung in die Bundesrepublik Deutschland ist daher nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften möglich. Bei Beachtung des innerstaatlichen Rechts anderer Mitgliedstaaten, das in Italien und Belgien jede gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung, in den Niederlanden die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung verbietet, können in Deutschland daher nur Verleiher mit Geschäftssitz in den übrigen Mitgliedstaaten eine Erlaubnis erhalten.

Nachdem ein in Luxemburg ansässiges Verleihunternehmen im Jahre 1975 seine Verleiherlaubnis zurückgegeben hat, waren Ende 1975 noch 86 Verleiher

aus Frankreich und 10 Verleiher aus Großbritannien zugelassen.

Lediglich die Arbeitnehmerüberlassung von Frankreich aus hatte größeren Umfang. Der Arbeitskräfteverleih von Großbritannien in die Bundesrepublik Deutschland hielt sich in engen Grenzen. Bemerkenswert ist jedoch, daß unter den aus Großbritannien verliehenen Arbeitnehmern in größerem Umfang Fachkräfte mit besonderer Qualifikation, wie z. B. Konstrukteure, technische Zeichner und Werkspezialisten, waren.

Frühere Tätigkeiten der Leiharbeitnehmer

Für das Jahr 1973 hatte der Erste Erfahrungsbericht festgestellt, daß die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung nur in geringem Umfang zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte aus der Arbeitsmarktreserve geführt hat, wie sich aus der Auswertung der Angaben über die Tätigkeit der Leiharbeitnehmer vor Eintritt in das Leiharbeitsverhältnis ergab.

Diese Feststellung hat auch für die Jahre 1974 und 1975 Gültigkeit.

Von den innerhalb des Jahres 1974 erstmals bei den Verleihern in ein Leiharbeitsverhältnis eingetretenen Arbeitnehmern waren 8,7 v. H. der Männer und 9,3 v. H. der Frauen vorher überhaupt noch nicht beschäftigt, weitere 3,9 v. H. der Männer und 15,6 v. H. der Frauen hatten ihre letzte Beschäftigung vor mehr als einem Jahr aufgegeben. 87,4 v. H. der Männer und 75,1 v. H. der Frauen waren dagegen unmittelbar oder während des letzten Jahres vor Eingang des Leiharbeitnehmerverhältnisses beschäftigt. Für das Jahr 1975 gelten ähnliche Zahlen. 6,8 v. H. der Männer und 8,4 v. H. der Frauen waren vorher überhaupt noch nicht beschäftigt. 4,4 v. H. der Männer und 18,1 v. H. der Frauen hatte ihre letzte Beschäftigung vor mehr als einem Jahr aufgegeben. 88,8 v. H. der Männer und 73,5 v. H. der Frauen waren bereits unmittelbar oder während des letzten Jahres vor Eintritt in das Leiharbeitsverhältnis beschäftigt.

Aus der Arbeitsmarktreserve wurden also in den Jahren 1974 und 1975 weniger als ein Fünftel der männlichen und knapp ein Viertel der weiblichen Leiharbeitnehmer gewonnen.

Dauer der Leiharbeitsverhältnisse

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern ist nicht bekannt. Statistische Angaben werden nur für jeweils beendete Arbeitsverhältnisse erhoben (Tabelle 5). Da jedoch inzwischen statistische Angaben für einen Zeitraum von drei Jahren vorliegen, sind in der Statistik nur diejenigen Arbeitsverhältnisse nicht enthalten, die bereits länger als drei Jahre dauern. Ihre Zahl dürfte verhältnismäßig gering sein.

In allen Jahren war die Dauer der Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern verhältnismäßig kurz. 1973 dauerten nur 2,3 v. H. der Arbeitsverhältnisse männlicher Arbeitnehmer und 1,4 v. H. der Arbeitsverhältnisse weiblicher Arbeitnehmer länger als ein Jahr. Im Jahre 1974 endeten 2,0 v. H. der Arbeitsverhältnisse aller Leiharbeitnehmer erst nach einem Jahr und mehr. 1975 betru-

gen die vergleichbaren Zahlen 2,0 v. H. bei Männern und 3,5 v. H. bei Frauen. Während aller Jahre lag die Dauer der Arbeitsverhältnisse von mehr als 80,0 v. H. der weiblichen und männlichen Leiharbeitnehmer unter drei Monaten. Nicht nur für die Entleiher, bei denen die Tätigkeit des gleichen entliehenen Leiharbeitnehmers durch das AUG auf höchstens drei Monate beschränkt ist, sondern auch für die Leiharbeitnehmer hat die Tätigkeit in der Arbeitnehmerüberlassung offensichtlich in der weitaus überwiegenden Zahl aller Fälle nur vorübergehenden Charakter.

Regionale Schwerpunkte

Nach wie vor ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vor allem eine Erscheinung der industriellen Ballungsgebiete und der Großstädte. Regionaler Schwerpunkt der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung blieb Nordrhein-Westfalen, dessen Anteil sich jedoch (jeweils vom Ende des ersten Halbjahres) von 34,8 v. H. im Jahre 1973 über 28,8 v. H. im Jahre 1974 auf 26,1 v. H. im Jahre 1975 verringerte. Daneben wiesen die Landesarbeitsamtsbezirke Rheinland-Pfalz-Saarland und Hessen die nächstgrößten Anteile an der Arbeitnehmerüberlassung auf. Auch Werften und Stauereibetriebe in den Küstenländern beschäftigten wieder in größerem Umfang Leiharbeitnehmer.

2. Illegale Arbeitnehmerüberlassung

Während für den Bereich der legalen Arbeitnehmerüberlassung infolge der aufgrund des AUG erhobenen Statistiken in Einzelheiten gehende Aussagen von verhältnismäßig großem Aussagewert möglich sind, können für den Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung nur allgemeine Feststellungen getroffen werden.

Bei der ohne Erlaubnis betriebenen gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung sind zwei deutlich abgrenzbare Gruppen illegaler Verleiher zu unterscheiden.

Es gibt illegale Verleiher, die in grober Weise ihre Arbeitgeberpflichten vernachlässigen, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer für die bei ihnen Beschäftigten nicht abführen und den sozialen Schutz der bei ihnen tätigen Leiharbeitnehmer gefährden.

Daneben steht eine Gruppe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis, die zwar die allgemeinen Arbeitgeberpflichten wie sonstige Arbeitgeber erfüllen, wegen der von ihnen als lästig empfundenen Einschränkungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, insbesondere wegen der Befristung des Einsatzes eines Leiharbeitnehmers bei dem gleichen Arbeitgeber auf drei Monate, jedoch versuchen, die Vorschriften des AUG zu umgehen.

Nach den übereinstimmenden Berichten aller beteiligten Stellen ist ein bemerkenswerter Rückgang der illegalen Arbeitnehmerüberlassung festzustellen. Dieser Rückgang zeigt sich in allen Bereichen, besonders ausgeprägt wurde er im Baubereich festgestellt. Die Zahl der Fälle, in denen Behörden außerhalb der Arbeitsverwaltung, insbesondere die Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung, illegale Arbeitnehmerüberlassung festgestellt

haben, hat sich stark verringert. Auch die Hinweise von Betriebsvertretungen, Gewerkschaften oder Privatpersonen an die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit über illegale Arbeitnehmerüberlassung haben abgenommen.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß immer noch Verleiher tätig sind, die ihre Pflichten gegenüber der Rechtsverordnung und ihren Arbeitnehmern grob mißachten. Ursache für den Rückgang dieses Bereichs der illegalen Arbeitnehmerüberlassung war neben der konjunkturellen Entwicklung die wirkungsvollere Durchführung des AUG. Mit der zurückgehenden Nachfrage nach Arbeitskräften und der zunehmenden Möglichkeit, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die benötigten Arbeitskräfte zu finden, sank das Interesse der Entleiher an der Zusammenarbeit mit illegalen Verleihern. Gleichzeitig wuchs das Risiko, infolge der von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, den Finanzbehörden und den Sozialversicherungsträgern in zunehmendem Umfang angewandten Bestimmungen des AUG wirtschaftliche Nachteile wegen der Haftung für Lohnsteuern, für Sozialversicherungsbeiträge und für den Lohn eines illegal beschäftigten Leiharbeitnehmers zu erleiden, oder in Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren verwickelt zu werden.

Über die Entwicklung der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, bei der vom illegalen Verleiher die wesentlichen Arbeitgeberpflichten eingehalten werden, ist eine verbindliche Aussage nur mit erheblich geringerer Sicherheit möglich. Einige Stellungnahmen berichten auch für diesen Bereich von einem Rückgang der Verleihtätigkeit. Andere Stellungnahmen betonen, daß eine verlässliche Aussage nicht möglich ist, oder sprechen sogar die Vermutung aus, daß in diesem Bereich die illegale Arbeitnehmerüberlassung nicht abgenommen hat. Die überwiegende Mehrzahl dieser Fälle von illegalen Arbeitnehmerüberlassung mit Erfüllung der üblichen Arbeitgeberpflichten betrifft Vertragsgestaltungen, bei denen ein Unternehmer in den Betrieb des Bestellers seine Arbeitskräfte entsendet, um dort Arbeiten vornehmen zu lassen. Meistens wird die vertragliche Grundlage dieser Entsendung von Arbeitskräften von den Beteiligten als „Werkvertrag“ bezeichnet. Bei der Schätzung des Umfangs dieser Art der illegalen Arbeitnehmerüberlassung läuft der Beurteiler leicht Gefahr, unterschiedlos alle Werkverträge, die mit der Entsendung von Arbeitskräften in das Unternehmen des Bestellers verbunden sind, als Form verschleieter Arbeitnehmerüberlassung anzusehen. Demgegenüber muß betont werden, daß es seit langem eine Vielzahl echter Werkverträge gibt, bei denen der Unternehmer in den Bereich des Bestellers seine Erfüllungsgehilfen entsendet. Diese Fälle können weder rechtlich noch wirtschaftlich als Formen der Arbeitnehmerüberlassung gewertet werden. Es gibt aber auch viele unechte Werkverträge, d. h. Arbeitnehmerüberlassungen, die unter dem Deckmantel der Erfüllung von Werkverträgen betrieben werden. Veranlaßt werden die unechten Werkverträge nicht zuletzt durch die Dreimonatsfrist für den Einzeleinsatz eines Leiharbeitnehmers im gleichen Betrieb, die von vielen als nicht hinreichende Einschränkung empfunden

wird, aber zur Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von der Arbeitsvermittlung erforderlich ist. Kennzeichnend für diese Vertragsgestaltung sind — insbesondere in Verbindung untereinander — der Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers gegen den Unternehmer, Weisungsbefugnis des Bestellers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern des Unternehmers, Berechnung des Werklohnes auf der Grundlage von Zeiteinheiten der durch die Erfüllungsgehilfen des Unternehmers geleistete Arbeitszeit, Gleichartigkeit der Tätigkeit der Erfüllungsgehilfen des Unternehmers und der Tätigkeit der Dauerarbeitnehmer des Bestellers sowie Stellung von Material und Werkzeug durch den Besteller. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen echten und unechten Werkverträgen ergeben sich allerdings dadurch, daß derartige Vertragsgestaltungen auch bei einer Vielzahl echter Werkverträge vorkommen.

Die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen echten und unechten Werkverträgen haben seit dem Ersten Erfahrungsbericht noch zugenommen. Fast alle Stellungnahmen betonen gegenüber der Bundesregierung die Notwendigkeit, hier Abhilfe zu schaffen. Nicht nur im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sondern auch im einfachen Verwaltungsverfahren muß das Vorliegen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung den Betroffenen nachgewiesen werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt für die Sozialversicherungsträger, die Finanzbehörden und nicht zuletzt der Leiharbeitnehmer sind in den Fällen machtlos, in denen Verleiher und Entleiher zwar nicht das Bestehen eines echten Werkvertrages nachweisen können, ihnen aber auch nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung nachgewiesen werden kann. Der betroffene Arbeitnehmer, der sich für einen Leiharbeitnehmer hält, kann nur unter einem erheblichen Prozeßrisiko einen Entleiher, der seine Vertragsbeziehungen zum Verleiher durch einen unechten Werkvertrag verschleiert hat, wegen seines Lohnes in Anspruch nehmen. Die Behörden, die das Vorliegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung vermuten, können kaum wirkungsvoll gegen Verleiher und Entleiher vorgehen, wenn Zweifel am Vorliegen eines Werkvertrages bestehen. Zweifel gehen nach der derzeitigen Rechtslage zu Lasten des Leiharbeitnehmers und der Behörde. Verleiher und Entleiher nutzen die ihnen sich bei dieser Lage bietenden Möglichkeiten.

Die der Bundesregierung zugegangenen Stellungnahmen der Länder und der Gewerkschaften begrüßen daher die im Ersten Erfahrungsbericht geäußerte Absicht, bei der für unechte Werkverträge typischen Gestaltungsform der Entsendung eigener Arbeitnehmer in einen fremden Betrieb eine Vermutung für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung einzuführen. Durch eine sachgerechte Beschränkung der Vermutung auf die typischen Tatbestände der Umgehung müßte zugleich klargestellt werden, daß die Rechtsordnung den Abschluß echter Werkverträge mit dritbezogenem Personaleinsatz nicht mißbilligt. Diese seit eh und je übliche Form des Einsatzes eigener Arbeitnehmer im fremden Betrieb entspricht für zahlreiche Unternehmen einem wirtschaftlichen Bedürfnis, ist legitim und sollte deshalb durch Maßnahmen zur Kontrolle anderer, illegaler Vertrags-

gestaltungen in ihrer wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer

Der Anteil nichtdeutscher Leiharbeitnehmer an der illegalen Arbeitnehmerüberlassung dürfte gleich geblieben sein. Zwar spricht manches dafür, daß auch der illegale Verleih ausländischer Leiharbeitnehmer ebenso wie die illegale Verleihertätigkeit überhaupt erheblich zurückgegangen sind. Nach wie vor werden aber insbesondere im Baubereich ausländische Leiharbeitnehmer illegal verliehen. Ein besonderes Problem stellen vor allem in den Landesarbeitsamtsbezirken Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen-Bremen illegale Verleiher aus den Niederlanden dar, die unter Verstoß gegen niederländisches und deutsches Recht niederländische Leiharbeitnehmer verleihen.

Bezeichnend für den Umfang der illegalen Arbeitnehmerüberlassung aus den Niederlanden ist die von den Gerichten als „kriminelle Organisation“ bezeichnete Vielzahl von Verleihunternehmen eines niederländischen Staatsangehörigen, der unter Verwendung zahlreicher Fälschungen von Verleiherlaubnissen und Bescheinigungen niederländischer und deutscher Behörden sowie Sozialversicherungsträger fortgesetzt in der Bundesrepublik Deutschland illegal Arbeitnehmer verlieh, ohne für diese Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer zu entrichten. Gegen eine ganze Reihe weiterer niederländischer Verleiher sind bei den Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren wegen ähnlicher Verstöße anhängig. Im Oktober 1975 erregte in der Öffentlichkeit ein im Zusammenwirken zwischen dem Arbeitsamt Coesfeld, den Finanzbehörden und den örtlichen Polizeidienststellen aufgedeckter Fall in Bocholt größeres Aufsehen. In diesem Falle sind auch Angaben über die Größenordnung der hinterzogenen Steuerbeträge (Mehrwertsteuer ca. 300 000 DM, Lohnsteuer ca. 170 000 DM) bekannt, die einen gewissen Rückschluß auf den Umfang der Tätigkeit der illegalen Verleiher ermöglichen.

Die Bekämpfung gerade ausländischer illegaler Verleiher wird durch das Fehlen von Prüfungsrechten der Bundesanstalt bei Entleiher erschwert. Die Geschäftsräume des Verleihers im Ausland sind dem Zugriff deutscher Behörden entzogen, im Entleiherbetrieb besteht keine Möglichkeit zu Maßnahmen und Prüfungen durch die Bundesanstalt für Arbeit.

B. Soziale Sicherheit der Leiharbeitnehmer

Für den Zeitraum des Zweiten Erfahrungsberichtes betonen die abgegebenen Stellungnahmen ebenso wie zum Ersten Erfahrungsbericht, daß durch das AUG die soziale Sicherheit der Leiharbeitnehmer erheblich verbessert wurde. Es wird hervorgehoben, daß die Soziale Sicherheit der Leiharbeitnehmer, die von Verleihern mit Erlaubnis überlassen wurden, weitgehend gewährleistet war. Der Verband der Angestellten-Krankenkassen und der Verband der Arbeiter-Ersatzkassen weisen darauf hin, daß im Jahre 1975 keine Notwendigkeit bestand, von der durch das AUG eingeführten Vorschrift des § 393 Abs. 3 RVO Gebrauch zu machen, nach der ein Entleiher als

selbstschuldnerischer Bürge für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Verleihers gegenüber der Sozialversicherung haftet.

1. Betriebsverfassungsrechtliche Stellung

Bei der Erstattung des Ersten Erfahrungsberichtes lagen die Gründe der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Mai 1974 (Az.: 1 ABR 40/73) noch nicht vor. Dieser Beschluß des Bundesarbeitsgerichts hat klargestellt, daß dem Betriebsrat des Entleiherbetriebes bei der Übernahme eines Leiharbeitnehmers zur Arbeitsleistung im Entleiherbetrieb die Beteiligungsrechte im Sinne des § 99 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz zustehen.

In der Begründung des Beschlusses hat das Bundesarbeitsgericht ferner grundsätzlich anerkannt, daß der Leiharbeitnehmer in gewissem Umfang betriebsverfassungsrechtlich auch dem Betrieb des Entleihers zugeordnet ist. In den Einzelheiten ist die betriebsverfassungsrechtliche Stellung des Leiharbeitnehmers im Entleiherbetrieb durch den Beschluß jedoch nicht abschließend geklärt worden. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb eine gesetzliche Regelung dieser Frage im AUG angebracht.

2. Sicherung des Leiharbeitnehmers in der Zeit zwischen zwei Überlassungen

Um dem Leiharbeitnehmer auch zwischen zwei Überlassungen einen Lohnanspruch zu sichern und um dem Verleiher echte Arbeitgeberpflichten aufzuerlegen und seine Tätigkeit von der eines Vermittlers abzugrenzen, enthält das AUG ein Verbot, mit dem Leiharbeitnehmer einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, — es sei denn, daß sich für die Befristung aus der Person des Leiharbeitnehmers ein sachlicher Grund ergibt (Artikel 1 § 3 Nr. 3 AUG) —, oder die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer auf die Zeit der erstmaligen Überlassung an einen Entleiher zu beschränken (Artikel 1 § 3 Nr. 5 AUG). Einige Verleiher vertreten die Auffassung, auch der bloße Wunsch des Leiharbeitnehmers sei ein sachlicher Grund aus der Person des Leiharbeitnehmers im Sinne von Artikel 1 § 3 Nr. 3 AUG und die Deckungsgleichheit zwischen einem Leiharbeitsverhältnis und dem erstmaligen Einsatz bei einem Entleiher falle dann nicht unter Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 5 AUG, wenn der Leiharbeitnehmer selbst diese Beschränkung gewünscht habe. Mit ihren Leiharbeitnehmern schließen derartige Verleiher oftmals eine besondere Form von unbefristetem Arbeitsvertrag. Der Vertrag ist unbefristet, sieht jedoch besondere Pausen und Abrufregelungen vor, nach denen der Leiharbeitnehmer entweder dem Verleiher auf Abruf zur Verfügung steht, oder zwischen den einzelnen Überlassungsfällen unbezahlten Urlaub nehmen kann. Ziel dieser Regelung ist es, zwischen den Überlassungszeiten die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen zu lassen. Zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und einem zugelassenen Verleiher ist inzwischen, nachdem Instanzgerichte derartige Vereinbarungen für zulässig gehalten haben, ein Rechtsstreit vor dem Bundessozialgericht anhängig. Der Ausgang dieses

als Musterprozeß geführten Verfahrens bleibt abzuwarten.

3. Tarifvertragliche Regelungen

Zwischen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und dem Unternehmensverband für Zeit-Arbeit (UZA) ist am 7. Januar 1975 ein neuer Manteltarifvertrag abgeschlossen worden, der den Vertrag vom 9. Oktober 1972 abgelöst hat. Der Unternehmensverband für Zeit-Arbeit, dessen Mitglieder zumindest ursprünglich im wesentlichen Leiharbeitnehmer aus Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufen verliehen, und der Bundesverband Personal-Leasing (BPL), dessen Mitgliedsfirmen vorwiegend im gewerblichen Bereich tätig waren, haben sich im April 1976 zum Bundesverband für Zeitarbeit (BZA) zusammengeschlossen. Bei ihrem Zusammenschluß haben sie erklärt, daß der Manteltarifvertrag für alle Mitglieder des neuen Verbandes Gültigkeit haben soll.

C. Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt

1. Größenordnung

Die legale Arbeitnehmerüberlassung dürfte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kaum Auswirkungen haben. Das ergibt ein Vergleich der allgemeinen Arbeitnehmerzahlen mit der Zahl der Leiharbeitnehmer. Am 30. Juni 1974 waren von rd. 20,8 Millionen beschäftigten Arbeitnehmern (ohne Beamte *) 19 380, d. h. 0,09 v. H. Leiharbeitnehmer. Am 30. Juni 1975 war der Anteil weiter gesunken. Von rd. 20,1 Millionen Arbeitnehmern *) waren lediglich 11 805 Leiharbeitnehmer, so daß deren Anteil 0,06 v. H. betrug. Da in den Monaten Juni/Juli jeweils der Höchststand der Leiharbeitnehmer erreicht wurde, lag der Anteil in den übrigen Monaten noch erheblich unter diesen Prozentsätzen.

Auch in einzelnen beruflichen Sektoren ist der Anteil der Leiharbeitnehmer nicht so groß, daß er wesentlichen Einfluß auf den Arbeitsmarkt hat. Nach Feststellungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes besteht allerdings in einigen Bereichen der metallverarbeitenden Industrie im weiteren Sinne und in der Elektroindustrie für spezialisierte Facharbeiter außerhalb der großen Industriezentren der Eindruck, daß bestimmte Fachkräfte nur über Verleiher zu erhalten sind.

Ob tatsächlich insoweit in eng begrenzten Bereichen die vom DGB befürchtete Gefahr einer Monopolisierung des Arbeitskräfteangebots durch Verleiher entsteht, bedarf der weiteren Beobachtung. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß in den Facharbeiterberufen der metallverarbeitenden Industrie die Arbeitslosigkeit nur in verhältnismäßig geringem Umfang aufgetreten ist, so daß die Fluktuation derartiger Facharbeiter nur gering ist, während es im Wesen der Arbeitnehmerüberlassung liegt, daß der Verleiher seine Leiharbeitnehmer häufig anbietet, weil die Überlassung an den gleichen Ar-

beitgeber auf höchstens drei Monate beschränkt ist und der Leiharbeitnehmer im Extremfall sogar bei mehreren Arbeitgebern am gleichen Tage jeweils kurzfristig tätig sein kann.

2. Gewinnung freier Arbeitsmarktreserven

Bei der Entwicklung der konjunkturellen Lage in den Jahren 1974 und 1975 trat der ursprünglich von den Befürwortern der Arbeitnehmerüberlassung als begrüßenswert herausgestellte Effekt der Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte aus der Arbeitsmarktreserve in der Diskussion erheblich zurück. Wie sich aus der Darstellung der früheren Tätigkeiten der Leiharbeitnehmer (vgl. S. 13) ergibt, wurden auch während des Zeitraums dieses Berichts nur in geringem Umfang Angehörige der Arbeitsmarktreserve für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer gewonnen.

Allerdings sind in Folge der konjunkturellen Entwicklung auch die früher manchmal geäußerten Klagen über die Abwerbung von Stammarbeitern durch Verleiher verstummt. Vermutlich ist die Bereitschaft von Stammarbeitnehmern, ihren festen Arbeitsplatz zugunsten einer Tätigkeit als Leiharbeitnehmer mit wechselnden Arbeitsplätzen aufzugeben, infolge der Konjunkturentwicklung geschwunden.

3. Erhaltung von Arbeitsplätzen

Im Rahmen des Konjunkturabschwungs sind einige Betriebe, die zuvor keine oder nur geringfügig Arbeitnehmerüberlassung betrieben haben, dazu übergegangen, ihre Arbeitnehmer in verstärktem Maße anderen Betrieben zu verleihen, wenn die eigenen Aufträge zu einer Weiterbeschäftigung der eigenen Arbeitnehmer nicht mehr ausreichten. Dadurch konnten Entlassungen vermieden werden. Andererseits bestätigten mehrere Beobachtungen, daß im Falle von Beschäftigungsschwierigkeiten Entleihunternehmen zunächst die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern einschränkten, was zur Folge hatte, daß die Verleiher die Leiharbeitnehmer entließen, wenn sie keine neuen Überlassungsmöglichkeiten sahen. Allgemein dürfte die Arbeitnehmerüberlassung bei Beschäftigungsschwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt eine gewisse Pufferfunktion ausüben.

4. Nutzen für die Unternehmen

Gerade wegen der von den Arbeitgebern immer wieder hervorgehobenen Vorteile der Arbeitnehmerüberlassung, die eine rasche Anpassung der Zahl und Art der Arbeitnehmer an die Bedürfnisse der Produktion zuläßt und den Ausgleich eines nur vorübergehenden Spitzen- oder Aushilfsbedarfs an Arbeitskräften ermöglicht, wird die weitere Entwicklung der Arbeitnehmerüberlassung in der beginnenden Phase des konjunkturellen Aufschwungs sorgfältig zu beobachten sein.

5. Auswirkungen auf Arbeitskämpfe

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sieht in seinem Artikel 1 § 11 Abs. 5 ausdrücklich vor, daß ein Leiharbeitnehmer nicht verpflichtet ist, bei einem

*) Quelle: Statistisches Taschenbuch-BA-Monatszahlen 4/76 (Februar-Erg.)

Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist.

Darüber hinaus enthält der Manteltarifvertrag zwischen UZA und DAG vom 7. Januar 1975 in seinem § 12 die Verpflichtung, Leiharbeiternehmer an bestreikte Betriebe nicht zu überlassen.

Die der Bundesregierung zugegangenen Stellungnahmen erwähnen durch den Einsatz von Leiharbeiternehmern hervorgerufene Schwierigkeiten nicht. Lediglich der Deutsche Gewerkschaftsbund teilt mit, daß zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt bei einem Streik in einem norddeutschen Raffineriebetrieb Leiharbeiternehmer Reparaturarbeiten ausgeführt und die Anlagen bedient haben.

D. Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit

Der Bundesanstalt für Arbeit stand anfangs zu wenig Personal zur Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Verfügung. Wegen der unerwartet großen Zahl von Anträgen auf Erteilung einer Verleiherlaubnis mußte das für Aufgaben des AUG vorgesehene Personal zunächst nahezu ausschließlich mit der Bearbeitung der Erlaubnisanträge befaßt werden. Die Überprüfung der Verleiher und die Bekämpfung illegaler Verleiher mußten demgegenüber zurücktreten.

Die Durchführung des AUG wurde der Bundesanstalt durch die Erhöhung der Zahl der für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Stellen erleichtert. Hatte der Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit für 1972 neun Stellen für die Durchführung des AUG vorgesehen, so stieg die Zahl der vorhandenen Stellen im Jahre 1974 auf 29 und im Jahre 1975 auf 119 Stellen, nachdem die Bundesanstalt bereits seit Mai 1973 insgesamt 50 Kräfte, darunter zahlreiches Aushilfspersonal für die Durchführung des AUG eingesetzt hat.

Wegen der Vorrangigkeit anderer Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere bei der Gewährung von Leistungen an Arbeitslose und Kurzarbeiter, konnten allerdings nicht alle Stellen für die Durchführung des AUG genutzt werden; die Stellenvermehrung hat aber zu einer erheblichen Erleichterung der Durchführung des Gesetzes geführt. Die Ankündigung im Ersten Erfahrungsbericht der Bundesregierung, das Personal für die Durchführung des AUG auf einen ausreichenden Stand zu bringen, wurde somit verwirklicht. Auch die Schulung des Personals der Bundesanstalt für Arbeit hat gute Fortschritte gemacht.

1. Antragsbearbeitung

Bis zum 31. Dezember 1975 waren bei Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt 5 599 Erstanträge auf Erteilung einer Verleiherlaubnis eingegangen. Weitere 1 262 Anträge waren auf Verlängerung einer bestehenden Verleiherlaubnis gestellt worden, da eine erstmalige Erlaubnis zunächst nur auf die Dauer eines Jahres befristet wird. Von diesen insgesamt 6 861 Anträgen waren 6 492 erledigt. Nur über 369 Anträge, von denen 112 Verlängerungsanträge waren, war noch zu entscheiden.

Gegenüber den Vorjahren (am 30. Juni 1973 lagen 2 318 unerledigte Anträge vor) ist ein erheblicher Rückgang der noch zu erledigenden Anträge zu verzeichnen. Sogenannte Gilterlaubnisse, d. h. aufgrund von Anträgen vor dem 12. Dezember 1972 bis zur Entscheidung über den Antrag geltende Erlaubnisse, bestanden nicht mehr.

Da die Zahl der Neuanträge auf etwa 50 im Monat zurückgegangen ist, war die Bundesanstalt für Arbeit auch in der Lage, die Verhältnisse der Antragsteller genauer und sorgfältiger als bisher zu überprüfen.

Im Dezember 1975 wurden erstmals neun unbefristete Erlaubnisse zur Arbeitnehmerüberlassung an eine Firma mit acht selbständigen Niederlassungen erteilt. Damit machte die Bundesanstalt für Arbeit von der Möglichkeit Gebrauch, nach Artikel 1 § 2 Abs. 5 AUG die Verleiherlaubnis unbefristet zu erteilen, wenn der Verleiher drei aufeinanderfolgende Jahre erlaubt tätig war.

2. Überprüfung

Sowohl bei einer erstmaligen Antragstellung als auch bei einem Verlängerungsantrag ist die Bundesanstalt für Arbeit gehalten, die Zuverlässigkeit des Verleihers, seine Betriebsorganisation und sein Verhalten zu überprüfen. Auch nach Erteilung der Erlaubnis kann die Bundesanstalt für Arbeit jederzeit die Ausübung des Verleihgewerbes durch den Verleiher überwachen. Die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Schutz des Leiharbeitnehmers sind dabei nur dann gewährleistet, wenn die Prüfungen durch die Bundesanstalt für Arbeit wiederholt und wirkungsvoll erfolgen.

Bei der Vornahme der Prüfungen haben sich eine Anzahl von Schwierigkeiten gezeigt, die aufgrund der bestehenden Rechtslage nur schwer auszuräumen sind.

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für eine Verleihtätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Verschiedene Antragsteller vertreten die Ansicht, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse seien kein Bestandteil der persönlichen Zuverlässigkeit und könnten daher durch die Bundesanstalt für Arbeit nicht geprüft werden. Die Bundesanstalt für Arbeit vertritt dagegen die Auffassung, der Schutzzweck des AUG verlange, daß ein Verleiher zur Deckung des Lohnrisikos der Leiharbeiternehmer eine der beabsichtigten Geschäftstätigkeit entsprechende finanzielle Ausstattung besitzt. Eine gerichtliche Klärung, ob Nachweise über die Kapitalausstattung eines Verleihunternehmens verlangt werden können, hat bisher nicht stattgefunden.

Das geltende Recht gibt der Bundesanstalt für Arbeit nur die Möglichkeit, auf Grundstücken und in Geschäftsräumen des Verleihers Prüfungen vorzunehmen. Beim Entleiher hat die Bundesanstalt für Arbeit keine Prüfungsrechte.

Da sich die Tätigkeit der Leiharbeiternehmer zum ganz überwiegenden Teil nicht im Betrieb des Verleihers,

sondern im Betrieb des Entleiher abwickelt, setzt eine wirkungsvolle Feststellung, ob die gesetzlichen Bestimmungen des AUG eingehalten werden, in bestimmten Fällen voraus, daß eine Überwachung nicht nur — wie bisher — beim Verleiher, sondern auch in den Entleiherbetrieben zugelassen wird. Für derartige Fälle sollte die Überwachungsmöglichkeit daher auch die Befugnis der Erlaubnisbehörde einschließen, unter bestimmten, konkret festzulegenden Voraussetzungen Grundstücke und Geschäftsräume des Entleiher zu betreten, um dort Prüfungen vorzunehmen.

3. Erhebung der Statistik

Das AUG hat den Verleihern eine Vielzahl statistischer Meldepflichten auferlegt. Vor allem für kleinere Betriebe, zumal wenn sie eine Verleihtätigkeit nur neben ihrer sonstigen Tätigkeit ausüben, ist das Ausfüllen der Vordrucke verhältnismäßig schwierig. Auch andere Verleiher vermögen die Notwendigkeit für den mit der Abgabe der statistischen Meldungen verbundenen Arbeitsaufwand nicht einzusehen.

Aus diesen Gründen haben manche Verleiher keine oder nur unvollständige statistische Angaben gemacht. Der Bundesanstalt für Arbeit ist es jedoch gelungen, den Anteil der Verleiher, die statistische Angaben nicht machen, erheblich zu senken. So betrug die Ausfallquote für die statistischen Meldungen zum 30. Juni 1974 noch 22,3 v. H., während sie zum 30. Juni 1975 bei 15,6 v. H. lag.

Dazu mögen die verstärkten Überprüfungen durch die Bundesanstalt für Arbeit beigetragen haben. Nach wie vor konnten jedoch sämtliche Zahlenangaben der Verleiher aus personellen Gründen im wesentlichen nur auf ihre logische Übereinstimmung, nicht aber auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden, da eine auf alle Einzelangaben eingehende Überprüfung zu aufwendig gewesen wäre. Allerdings wurden diejenigen Verleiher, die nach ihren Angaben an dem für die Abgabe der statistischen Meldungen vorgeschriebenen Stichtag keinen Leiharbeiter beschäftigten, also Fehlanzeige erstatteten, jeweils einer besonderen Prüfung unterzogen. Die Überprüfung von Verleihunternehmen durch den statistischen Dienst der Bundesanstalt für Arbeit hat als positives Ergebnis gezeigt, daß die späteren Halbjahresmeldungen bereits überprüfter Firmen weit weniger Fehler aufwiesen und den tatsächlichen Geschäftsumfang besser und aussagekräftiger widerspiegeln.

4. Aufdeckung illegaler Verleiher

Der zusätzliche Ansatz von Stellen für die Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der fortgeschrittene Abbau der Rückstände bei der Bearbeitung von Erstanträgen auf Erteilung einer Verleiherlaubnis haben dazu geführt, daß sich seit 1975 die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit verstärkt der Bekämpfung illegaler Verleiher widmen konnten.

Im Berichtszeitraum wurden 470 Untersagungsbescheide gegen Verleiher ohne Erlaubnis erlassen und 19 Zwangsgelder festgesetzt.

Seit dem 1. Juli 1975 sind durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542) die Strafen für das illegale Verleihen eines nichtdeutschen Arbeitnehmers, der keine Arbeitserlaubnis hat, verschärft worden.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe nunmehr Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt. Auch gegen den Entleiher eines nichtdeutschen Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis kann nunmehr strafrechtlich eingeschritten werden. Läßt ein Entleiher eines nichtdeutschen Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis diesen zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeiter stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe verhängt werden. In besonders schweren Fällen, d. h. wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt, ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Welche Erfahrungen mit den neuen Strafverordnungen gemacht werden, bleibt abzuwarten.

Für das Einschreiten gegen illegale Verleiher sind die durch das AUG geschaffenen Möglichkeiten für Ordnungswidrigkeitenverfahren von besonderer Bedeutung, zumal die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit das Ordnungswidrigkeitenverfahren selbst durchführen. Gerade bei den Ermittlungen während eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aber auch allgemein bei der Bekämpfung illegaler Verleiher ist die Tätigkeit der Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit im Außendienst sehr wichtig. Nicht durch die Bearbeitung von Vorgängen am Schreibtisch, sondern nur durch gezieltes Ermitteln an Ort und Stelle der illegalen Tätigkeit kann wirkungsvoll gegen das Verhalten der illegalen Verleiher eingeschritten werden. Hier wird die Bundesanstalt für Arbeit ihre Außendienste noch verstärken müssen.

Bei persönlichem Einsatz der sachbearbeitenden Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit konnten gute Erfolge bei der Bekämpfung illegaler Verleiher erzielt werden.

Ein wirksames Einschreiten gegen illegale Verleiher wird aber nach wie vor dadurch wesentlich erschwert, daß keine Möglichkeit besteht, gegen den Entleiher vorzugehen, der mit dem illegalen Verleiher zusammenwirkt.

Bisher hat die Beschäftigung eines von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmers durch den Entleiher nur die zivilrechtliche Folge, daß der Entleiher anstelle des Verleihers zum Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers wird (Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 AUG). Ein Bußgeldverfahren gegen den Entleiher oder die Anwendung von Verwaltungszwang gegen den Entleiher sind nicht möglich. Ein wirkungsvolles Einschreiten gegen den illegalen Verleih wird daher oft erschwert, zumal meist das Tätigwerden des illegal verliehenen Leiharbeitneh-

mers beim Entleiher die einzige greifbare Erscheinung des illegalen Verleihvorganges darstellt.

Erst wenn beim Entleiher gegen illegalen Verleih eingeschritten werden kann, ist zu erwarten, daß der illegale Verleih zurückgedrängt wird.

Inzwischen liegen auch die ersten Entscheidungen von Gerichten zur Frage der Angemessenheit der wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes verhängten Geldbußen vor. In einigen Fällen wurden die von Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit verhängten Geldbußen durch die Gerichte erheblich herabgesetzt. Bei Verleih ohne Erlaubnis wurden z. B. Geldbußen von 5 000 DM auf 1 000 DM oder in einem anderen Fall von 2 200 DM auf 200 DM ermäßigt, obwohl vorsätzliches Handeln erwiesen war. Meist gab bei der Herabsetzung von Geldbußen durch die Gerichte jedoch den Ausschlag, daß aufgrund einer abweichenden rechtlichen Beurteilung — Fahrlässigkeit statt Vorsatz, fortgesetzte Handlung statt mehrerer selbständiger Handlungen — oder aufgrund genauerer Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen die von der Bundesanstalt für Arbeit festgesetzte Höhe der Geldbuße unangemessen erschien.

Über die Gesamtzahl der von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit während des Berichtszeitraums durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren und den Anteil der einzelnen Bußgeldtatbestände des AUG unterrichtet die beigelegte Tabelle (Tabelle 6).

Auffällig ist die große Anzahl von Bußgeldverfahren wegen Verletzung der statistischen Meldepflichten. Die Bearbeitung dieser Fälle ist verhältnismäßig einfach, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, daß der Verleiher seiner Pflicht zur Abgabe statistischer Meldungen nicht nachgekommen ist und an Ermittlungen während des Bußgeldverfahrens nur die schriftliche Anhörung des Verleihers erforderlich wird. Bei einem Verdacht auf Arbeitnehmerüberlassung durch Verleiher ohne Erlaubnis sind hingegen meist umfangreiche Ermittlungen im Außendienst und Vernehmungen von Beteiligten erforderlich. Der Zeit- und Arbeitsaufwand ist in diesen Fällen erheblich höher.

5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Sowohl bei den Erlaubnisverfahren als auch bei der Überprüfung zugelassener und der Verfolgung illegaler Verleiher ist die Bundesanstalt für Arbeit auf ein enges Zusammenwirken mit anderen Behörden und den Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitgeber angewiesen.

Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen. Sie unterstützen die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit wirksam bei der Überwachung der Verleiher. Von ihnen kommen wichtige Hinweise und konkrete Angaben über Zahl und Namen der Leiharbeiter, die vor allem bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren besondere Bedeutung haben. Auch mit den Finanzverwaltungen ist die Zusammenarbeit zufriedenstellend. Besonders gut ist die Zusammenarbeit mit

einigen Steuerfahndungsstellen. Die Bundesregierung ist bemüht, die Länderfinanzbehörden zu einer weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit zu bewegen.

Besondere Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit den Gewerbe- und Gewerbeaufsichtsämtern. Die Bundesregierung hat in Besprechungen mit den Gewerbereferenten der Länder die Zusage einer engen Zusammenarbeit erreichen können.

Die Zusammenarbeit zwischen den Berufsgenossenschaften und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit ist gut. Für die Verleiher mit Erlaubnis ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig. Bei Ermittlungen gegen illegale Verleiher liefern die Fachberufsgenossenschaften, in deren Bereich die illegale Arbeitnehmerüberlassung vorgenommen wird, wertvolle Hinweise.

Auch die Handwerkskammern sind den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit bei der Verfolgung illegaler Arbeitnehmerüberlassung behilflich. Von Gewerkschaften wurden in einer Reihe von Fällen Hinweise auf unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung gegeben. Entsprechende Mitteilungen von Verleiherverbänden beschränkten sich auf einige Fälle.

Die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten wird durch die bevorstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen — MiStra — intensiviert werden. Die Bundesregierung hat angeregt, in die MiStra bei Straftaten gegen das AUG eine Mitteilungspflicht gegenüber den Landesarbeitsämtern aufzunehmen. Ein mit der Überarbeitung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) beauftragter Unterausschuß der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder hat beschlossen, in Nummer 294 RiStBV künftig auch auf das AUG hinzuweisen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Neufassung der RiStBV bald in Kraft treten wird.

Ihre Ankündigung im Ersten Erfahrungsbericht, die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit mit anderen Behörden und den Gerichten zu verstärken, hat die Bundesregierung also verwirklicht.

6. Verleiher aus dem Ausland

Bei der Erteilung von Verleiherlaubnissen an Verleiher aus Frankreich wirkt die Bundesanstalt für Arbeit eng mit den Dienststellen der französischen Arbeitsverwaltung zusammen. Auch mit dem britischen Department of Employment wurde eine Zusammenarbeit vereinbart.

Vorteilhaft auf die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den ausländischen Verleihern würde sich auswirken, wenn für diese die Verpflichtung bestünde, einen Empfangsbefullmächtigten im Inland zu bestellen. Bei einem Wechsel der Anschrift des ausländischen Verleihers ist andernfalls kaum sichergestellt, daß ihn Schreiben der Verwaltungsbehörden erreichen.

Bei der Bekämpfung von illegalen Verleihern aus dem Ausland ist vor allem die enge Zusammenarbeit mit niederländischen Dienststellen hervorzuheben, mit deren Hilfe es in vielen Fällen gelungen ist,

die Tätigkeit illegaler Verleiher in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern.

Gerade bei der Bekämpfung illegaler Verleiher aus dem Ausland sah sich die Bundesanstalt für Arbeit einer schwierigen Aufgabe gegenüber, die umfangreiche Ermittlungstätigkeiten an den Baustellen und in den Betrieben der Entleiher erforderlich macht, in denen die illegal verliehenen Leiharbeiter tätig werden und in denen Prüfungs- und Überwachungsrechte der Bundesanstalt nicht bestehen.

Die Bundesanstalt für Arbeit wird in diesem Bereich besonders darauf achten müssen, daß über die bisherigen Erfolge hinaus durch verstärkte Tätigkeit ihrer Bediensteten im Außendienst die Voraussetzungen für eine weitere wirkungsvolle Bekämpfung der illegalen Verleiher auch unter den gegenwärtigen gesetzlichen Möglichkeiten erhalten bleiben.

E. Internationale Entwicklung

1. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1974 beratene Richtlinie über die soziale Sicherung der Leiharbeiter bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassungen ist nicht zustandegekommen. Dagegen wurde eine einvernehmliche EntschlieÙung über die gegenseitige Information und Amtshilfe der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Mißständen im Bereich der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung verabschiedet. Aufgrund dieser EntschlieÙung findet ein intensiver Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemein-

schaften statt, bei dem sich auch die Mitgliedstaaten nicht ausschließen, in denen die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung oder die Arbeitnehmerüberlassung schlechthin verboten sind.

2. Das Recht der EG-Mitgliedstaaten

Gegenüber dem Stand bei der Vorlage des Ersten Erfahrungsberichts der Bundesregierung haben sich im Recht der EG-Mitgliedstaaten zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung kaum wesentliche Änderungen ergeben.

In den Niederlanden ist die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung inzwischen ausdrücklich untersagt.

In Großbritannien ist der Employment Agencies Act, der die Arbeitnehmerüberlassung der Arbeitsvermittlung gleichstellt, und wie diese erlaubnispflichtig macht, noch nicht in Kraft gesetzt worden. Sein Inkrafttreten wird für dieses Jahr erwartet.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat eine Studie über die Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung in den Mitgliedstaaten anfertigen lassen, die insbesondere den weiteren Arbeiten der Kommission dienen soll.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation

Die europäische Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat beschlossen, eine Studie über „Büros für Leiharbeit“ in Auftrag zu geben. Die Studie wird den Umfang und die Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung in den Mitgliedstaaten behandeln.

IV. Schlußfolgerungen

Sowohl die erlaubte Arbeitnehmerüberlassung als auch der illegale Arbeitskräfteverleih sind deutlich zurückgegangen. Noch immer bestehen aber im Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung erhebliche Mißstände.

Die Bundesregierung hatte in ihrem Ersten Erfahrungsbericht folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Leiharbeiter und zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Arbeitsmarktes angekündigt

- Verstärkung und Schulung des Personals der Bundesanstalt für Arbeit
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- Hervorhebung des strafrechtlichen Unrechtsgehaltes der illegalen Arbeitnehmerüberlassung

— Vorbereitung von Gesetzesänderungen zur intensiveren Bekämpfung des illegalen Arbeitskräfteverleihs, insbesondere der unerlaubten Überlassung von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis.

Ihre Ankündigung hat die Bundesregierung in weitem Umfang verwirklicht. Das Personal der Bundesanstalt für Arbeit wurde auf einen für die Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausreichenden Stand gebracht und geschult. Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden wurde verstärkt. Die neugefaßten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sowie die neugefaßte Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen werden demnächst das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz berücksichtigen. Das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 verschärft die Stra-

fen für das Verleihen eines nichtdeutschen Arbeitnehmers, der keine Arbeitserlaubnis hat, durch einen Verleiher ohne Verleiherlaubnis und erklärt unter bestimmten Umständen auch den Entleiher eines ausländischen Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis für strafbar.

Auch ihre Ankündigung, den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorzubereiten, hat die Bundesregierung verwirklicht. Gemäß den Vorschlägen des Ersten Erfahrungsberichts wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes den Ländern, Sozialpartnern und Interessenverbänden zur Stellungnahme übersandt. Nachdem diese vorliegt, wird der Entwurf nunmehr abgestimmt.

Im Ersten Erfahrungsbericht ist erwogen worden, bei bestimmten Tatbeständen eine Vermutung für das Vorliegen gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung einzuführen, wenn ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer in den Betrieb eines anderen Arbeitgebers entsendet. Weiterhin waren folgende Maßnahmen überlegt worden:

Dem Verleiher sollten zusätzliche Mitwirkungs- und Kostenpflichten im Erlaubnisverfahren auferlegt werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sollten unter bestimmten Voraussetzungen Überprüfungsrechte auch im Betrieb des Entleihers erhalten. Der Entleiher würde bei Beschäftigung eines ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmers bußgeldpflichtig werden. Die betriebsverfassungsrechtliche Stellung des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers sollte geregelt werden.

Ob dies alles erforderlich ist, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden. Bei der weiteren Prüfung dieser Frage wird die Entwicklung der Arbeitnehmerüberlassung in der konjunkturellen Aufschwungphase noch zu berücksichtigen sein. Erst dann läßt sich abschließend beurteilen, ob diese Maßnahmen ausreichen, zu weitgehend wären oder ob andere Maßnahmen genügen würden.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Bundesländer und der Sozialversicherungsträger haben den Entwurf einhellig begrüßt. Der DGB hält an seiner grundsätzlichen Forderung nach einem völligen Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung fest, betrachtet den Entwurf jedoch als Fortschritt gegenüber der jetzigen Regelung. Die DAG stimmt dem Entwurf in vollem Umfang zu. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hält die Vermutungstatbestände und die Prüfungsrechte beim Entleiher für zu weitgehend.

Sichergestellt ist bereits jetzt, daß die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit personell und sachlich in der Lage sind, wirksam einzugreifen und daß von der Bundesregierung erforderlichenfalls kurzfristig ein Gesetzentwurf zur Änderung der gesetzlichen Bestimmung vorgelegt werden kann, in dem die in der Phase des Wirtschaftsaufschwungs gesammelten Erfahrungen verwertet werden.

Tabelle 1

**Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer
jeweils am Monatsende
Bestand am Monatsende**

	Männer	Frauen	insgesamt
1973			
Januar	19 277	5 525	24 802
Februar	19 906	6 037	25 943
März	20 550	6 117	26 667
April	20 769	5 907	26 676
Mai	23 280	6 672	29 952
Juni	26 566	7 813	34 379
Juli	24 828	8 452	33 280
August	25 067	8 088	33 155
September	23 138	7 048	30 186
Oktober	20 999	6 750	27 749
November	18 195	6 430	24 625
Dezember	13 837	5 580	19 417
1974			
Januar	10 791	5 112	15 903
Februar	10 700	5 512	16 212
März	10 799	5 296	16 095
April	11 153	5 150	16 303
Mai	12 100	5 684	17 784
Juni	13 235	6 145	19 380
Juli	13 694	6 678	20 372
August	12 983	5 947	18 930
September	11 246	4 835	16 081
Oktober	9 961	4 294	14 255
November	8 687	3 984	12 671
Dezember	6 948	3 369	10 317
1975			
Januar	5 804	3 323	9 127
Februar	5 589	3 684	9 273
März	5 332	3 430	8 762
April	5 872	3 368	9 240
Mai	6 373	3 775	10 148
Juni	7 363	4 442	11 805
Juli	9 133	4 655	13 788
August	8 545	4 137	12 682
September	8 153	3 695	11 848
Oktober	7 917	3 388	11 305
November	6 926	3 181	10 107
Dezember	5 838	3 082	8 920

Tabelle 2a

**Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer
am 30. Juni 1974**

Männer

Berufsbereich/-abschnitt der am Stichtag ausgeübten Tätigkeit	Über- lassene Leiharbeit- nehmer insgesamt	davon aus			
		Bundes- republik Deutsch- land	Frankreich	Belgien/ Luxemburg	Nieder- lande
	1	2	3	4	5
1 Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe .	8	8	—	—	—
2 Bergleute, Mineralgewinner	—	—	—	—	—
3 Chemiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	16	14	—	—	1
4 Metallherzeuger, -bearbeiter	645	427	103	—	14
5 Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	3 774	2 817	292	4	203
6 Elektriker	1 077	859	91	1	14
7 Montierer und Metallberufe	632	339	73	1	18
8 Bauberufe	1 868	739	257	64	503
9 Bau-, Raumausstatter, Polsterer	102	46	28	—	16
10 Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe	1 527	1 268	77	30	36
11 Übrige Fertigungsberufe	756	590	84	1	6
12 Technische Berufe	488	450	12	—	1
13 Warenkaufleute	5	1	—	—	—
14 Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe ..	760	738	4	2	2
15 Gesundheitsdienstberufe	4	3	1	—	—
16 Allgemeine Dienstleistungsberufe	105	93	10	—	1
17 Übrige Dienstleistungsberufe	1 401	1 377	4	—	8
18 Sonstige Berufe	67	46	17	—	—
zusammen ...	13 235	9 816	1 053	103	823

Tabelle 2a

nach Berufsbereichen und Herkunftsland

davon aus									
Groß- britannien/ Irland	Dänemark	Italien	Griechen- land	Spanien	Türkei	Portugal	Jugo- slawien	Tunesien/ Marokko	Ubrige Länder
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
18	—	14	5	5	9	2	35	3	10
46	1	85	17	10	61	1	186	4	47
10	—	24	3	1	6	—	49	2	17
135	—	14	3	2	11	1	18	2	15
2	—	275	—	4	4	—	18	—	2
4	—	5	—	—	2	—	1	—	—
8	—	58	7	3	15	1	13	1	9
—	—	10	—	1	28	—	25	2	9
4	—	3	—	—	2	—	1	—	15
—	—	—	—	—	—	—	1	—	3
3	—	3	1	—	—	—	1	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	—	1	—	—	—	—	2	—	7
—	—	3	—	—	1	—	—	—	—
232	1	495	36	26	140	5	350	14	141

Tabelle 2b

**Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer
am 30. Juni 1974**

Frauen

Berufsbereich/-abschnitt der am Stichtag ausgeübten Tätigkeit	Über- lassene Leiharbeit- nehmer insgesamt	davon aus			
		Bundes- republik Deutsch- land	Frankreich	Belgien/ Luxemburg	Nieder- lande
	1	2	3	4	5
1 Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe .	—	—	—	—	—
2 Bergleute, Mineralgewinner	—	—	—	—	—
3 Chemiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	2	2	—	—	—
4 Metallherzeuger, -bearbeiter	2	—	2	—	—
5 Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	24	10	13	—	—
6 Elektriker	3	1	2	—	—
7 Montierer und Metallberufe	4	4	—	—	—
8 Bauberufe	10	10	—	—	—
9 Bau-, Raumausstatter, Polsterer	1	1	—	—	—
10 Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe	87	75	1	—	—
11 Ubrige Fertigungsberufe	46	46	—	—	—
12 Technische Berufe	94	89	—	—	1
13 Warenkaufleute	2	2	—	—	—
14 Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe ..	5 645	5 546	20	3	13
15 Gesundheitsdienstberufe	25	25	—	—	—
16 Allgemeine Dienstleistungsberufe	14	14	—	—	—
17 Ubrige Dienstleistungsberufe	153	149	1	—	—
18 Sonstige Berufe	33	33	—	—	—
zusammen ...	6 145	6 007	39	3	14

Tabelle 2b

nach Berufsbereichen und Herkunftsland

davon aus									
Groß- britannien/ Irland	Dänemark	Italien	Griechen- land	Spanien	Türkei	Portugal	Jugo- slawien	Tunesien/ Marokko	Ubrige Länder
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	2	6	1	—	—	—	2	—	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	2	19	1	—	—	—	3	—	40

Tabelle 3a

**Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer
am 30. Juni 1975**

Männer

Berufsbereich/-abschnitt der am Stichtag ausgeübten Tätigkeit	Über- lassene Leiharbeit- nehmer insgesamt	davon aus			
		Bundes- republik Deutsch- land	Frankreich Luxemburg	Belgien/ Nieder- lande	Nieder- lande
		1	2	3	4
1 Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe .	—	—	—	—	—
2 Bergleute, Mineralgewinner	4	2	—	—	—
3 Chemiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	14	12	—	—	—
4 Metallherzeuger, -bearbeiter	351	203	15	—	38
5 Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	2 079	1 740	160	1	28
6 Elektriker	536	463	48	1	—
7 Montierer und Metallberufe	319	180	38	—	77
8 Bauberufe	966	563	184	—	121
9 Bau-, Raumausstatter, Polsterer	93	50	2	—	29
10 Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe	923	814	47	—	2
11 Übrige Fertigungsberufe	356	206	31	1	1
12 Technische Berufe	331	317	4	—	—
13 Warenkaufleute	7	6	—	—	—
14 Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe ..	355	341	5	—	3
15 Gesundheitsdienstberufe	1	1	—	—	—
16 Allgemeine Dienstleistungsberufe	396	391	3	—	—
17 Übrige Dienstleistungsberufe	589	585	—	—	—
18 Sonstige Berufe	43	38	4	1	—
zusammen ...	7 363	5 992	541	4	299

Tabelle 3a

nach Berufsbereichen und Herkunftsland

davon aus									
Groß- britannien/ Irland	Dänemark	Italien	Griechen- land	Spanien	Türkei	Portugal	Jugo- slawien	Tunesien/ Marokko	Ubrige Länder
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
44	—	17	3	1	14	1	8	1	6
3	—	48	6	5	18	4	43	1	22
1	—	8	2	—	1	1	5	—	6
3	—	18	—	—	—	1	1	—	1
1	—	81	9	—	2	—	5	—	—
—	—	2	—	—	7	—	1	—	2
2	—	37	2	1	10	—	3	—	5
1	—	4	—	—	16	—	12	1	3
—	—	—	—	—	1	—	4	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	1	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	—	217	22	7	71	8	83	4	59

Tabelle 3b

**Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer
am 30. Juni 1975**

Frauen

Berufsbereich/-abschnitt der am Stichtag ausgeübten Tätigkeit	Über- lassene Leiharbeit- nehmer insgesamt	davon aus			
		Bundes- republik Deutsch- land	Frankreich	Belgien/ Luxemburg	Nieder- lande
		1	2	3	4
1 Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe .	—	—	—	—	—
2 Bergleute, Mineralgewinner	—	—	—	—	—
3 Chemiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	3	3	—	—	—
4 Metallherzeuger, -bearbeiter	13	2	10	—	—
5 Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	29	4	25	—	—
6 Elektriker	4	—	4	—	—
7 Montierer und Metallberufe	12	7	5	—	—
8 Bauberufe	48	—	48	—	—
9 Bau-, Raumausstatter, Polsterer	3	—	3	—	—
10 Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe	92	80	6	1	—
11 Ubrige Fertigungsberufe	36	30	6	—	—
12 Technische Berufe	69	67	—	—	—
13 Warenkaufleute	4	4	—	—	—
14 Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe ..	3 965	3 903	14	3	6
15 Gesundheitsdienstberufe	40	39	—	—	—
16 Allgemeine Dienstleistungsberufe	17	17	—	—	—
17 Ubrige Dienstleistungsberufe	100	96	3	—	—
18 Sonstige Berufe	7	5	2	—	—
zusammen ...	4 442	4 257	126	4	6

Tabelle 3b

nach Berufsbereichen und Herkunftsland

davon aus									
Groß- britannien/ Irland	Dänemark	Italien	Griechen- land	Spanien	Türkei	Portugal	Jugo- slawien	Tunesien/ Marokko	Ubrige Länder
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
9	1	4	3	1	—	—	1	—	20
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	2	8	3	1	1	—	1	—	23

Tabelle 4a

**Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer
am 31. Dezember 1975**

Männer

Berufsbereich/-abschnitt der am Stichtag ausgeübten Tätigkeit	Über- lassene Leiharbeit- nehmer insgesamt	davon aus			
		Bundes- republik Deutsch- land	Frankreich	Belgien/ Luxemburg	Nieder- lande
	1	2	3	4	5
1 Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe .	—	—	—	—	—
2 Bergleute, Mineralgewinner	4	2	2	—	—
3 Chemiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	18	14	—	—	3
4 Metallherzeuger, -bearbeiter	313	239	16	—	2
5 Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	1 797	1 523	111	—	16
6 Elektriker	477	411	44	—	—
7 Montierer und Metallberufe	199	147	23	—	14
8 Bauberufe	834	380	301	—	30
9 Bau-, Raumausstatter, Polsterer	67	40	11	—	2
10 Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe	661	570	54	—	—
11 Übrige Fertigungsberufe	441	369	17	—	7
12 Technische Berufe	282	264	7	—	1
13 Warenkaufleute	4	4	—	—	—
14 Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe ..	168	164	—	—	1
15 Gesundheitsdienstberufe	1	1	—	—	—
16 Allgemeine Dienstleistungsberufe	190	188	1	—	—
17 Übrige Dienstleistungsberufe	369	361	7	—	—
18 Sonstige Berufe	13	11	—	—	—
zusammen ...	5 838	4 688	594	—	76

Tabelle 4a

nach Berufsbereichen und Herkunftsland

davon aus									
Groß- britannien/ Irland	Dänemark	Italien	Griechen- land	Spanien	Türkei	Portugal	Jugo- slawien	Tunesien/ Marokko	Ubrige Länder
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	13	3	1	18	—	9	2	6
4	—	46	8	4	21	3	49	2	10
1	—	8	2	—	1	—	6	—	4
5	—	9	—	—	—	—	1	—	—
—	—	105	—	—	3	—	7	—	8
—	—	3	—	—	7	—	3	—	1
3	—	25	1	—	2	—	1	—	5
2	—	3	—	—	24	—	10	3	6
—	—	—	—	—	—	—	2	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
21	—	213	14	5	77	3	89	7	51

Tabelle 4b

**Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer
am 31. Dezember 1975**

Frauen

Berufsbereich/-abschnitt der am Stichtag ausgeübten Tätigkeit	Über- lassene Leiharbeit- nehmer insgesamt	davon aus			
		Bundes- republik Deutsch- land	Frankreich	Belgien/ Luxemburg	Nieder- lande
		1	2	3	4
1 Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe .	—	—	—	—	—
2 Bergleute, Mineralgewinner	—	—	—	—	—
3 Chemiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	3	3	—	—	—
4 Metallherzeuger, -bearbeiter	2	2	—	—	—
5 Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	8	8	—	—	—
6 Elektriker	9	9	—	—	—
7 Montierer und Metallberufe	12	12	—	—	—
8 Bauberufe	7	7	—	—	—
9 Bau-, Raumausstatter, Polsterer	38	2	25	—	—
10 Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe	85	81	—	—	—
11 Ubrige Fertigungsberufe	15	15	—	—	—
12 Technische Berufe	50	47	1	—	—
13 Warenkaufleute	1	1	—	—	—
14 Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe ..	2 698	2 663	3	1	5
15 Gesundheitsdienstberufe	19	19	—	—	—
16 Allgemeine Dienstleistungsberufe	31	26	3	—	1
17 Ubrige Dienstleistungsberufe	95	94	1	—	—
18 Sonstige Berufe	9	—	—	—	8
zusammen ...	3 082	2 997	33	1	6

Tabelle 4b

nach Berufsbereichen und Herkunftsland

davon aus									
Groß- britannien/ Irland	Dänemark	Italien	Griechen- land	Spanien	Türkei	Portugal	Jugo- slawien	Tunesien/ Marokko	Ubrige Länder
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	3	3	—	—	—	1	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
2	1	16	3	1	—	—	3	—	19

Tabelle 5

Dauer der im Jahre 1974 beendeten Arbeitsverhältnisse zwischen Verleiher und Entleiher

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Männer v. H.	Frauen v. H.
weniger als 1 Woche	22,0	10,6
1 bis unter 2 Wochen	12,8	11,5
2 bis unter 3 Wochen	9,7	11,2
3 Wochen bis unter 1 Monat	11,0	13,9
1 bis unter 2 Monate	17,4	21,3
2 bis unter 3 Monate	12,1	11,8
3 bis unter 6 Monate	9,0	11,1
6 Monate bis unter 1 Jahr ..	4,0	6,4
1 Jahr und mehr	2,0	2,2

Dauer der im Jahre 1975 beendeten Arbeitsverhältnisse zwischen Verleiher und Entleiher

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Männer v. H.	Frauen v. H.
weniger als 1 Woche	26,9	13,6
1 bis unter 2 Wochen	14,1	12,9
2 bis unter 3 Wochen	10,1	11,7
3 Wochen bis unter 1 Monat	10,6	13,5
1 bis unter 2 Monate	16,4	20,7
2 bis unter 3 Monate	9,3	9,7
3 bis unter 6 Monate	7,1	8,6
6 Monate bis unter 1 Jahr ..	3,5	5,8
1 Jahr und mehr	2,0	3,5

Tabelle 6

Bußgeldverfahren nach Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AUG
1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1975

Sachgebiet	Unerledigte Fälle zu Beginn der Berichtszeit	Im Laufe der Berichtszeit aufgeflossene Fälle	Unerledigte Fälle am Ende der Berichtszeit	davon Spalten (2 + 3)						Ein-sprüche	darunter (Spalte 11) Abgabe an die Staats-anwaltschaft
				kein Verfahren eingeleitet bzw. Verfahren eingestellt weil			Ahndung durch				
				keine Ordnungswidrigkeit	Ordnungswidrigkeit verjährt	Ordnungswidrigkeit gemäß CA zu § 47 AUG nicht zu verfolgen	Verwarnung mit	Verwarnung ohne	Bußgeldbescheid		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 2 AUG	41	229	48	27	4	64	—	118	9	2	2
Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 1 AUG	91	692	223	93	5	76	7	5	374	147	104
Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 3 AUG	—	6	3	—	—	1	—	—	2	2	2
Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 4 AUG	—	35	2	2	2	7	7	5	10	1	—
Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 5 AUG	—	5	—	—	—	3	—	—	2	2	2
Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 6 AUG	—	3	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 7 AUG	177	955	28	80	5	320	2	33	664	58	70
Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 8 AUG	9	48	8	5	11	9	2	6	16	7	6